

Videokonferenz statt Hausbesuch

Mit dem Pflegebonusgesetz wird ab 1. Juli 2022 die Möglichkeit eingeführt, jeden zweiten Beratungsbesuch nach § 37.3 per Videokonferenz durchzuführen. Der Gesetzgeber begründet dies mit den positiven Erfahrungen, die mit den Sonderregelungen während der Pandemie gemacht wurden: hier konnten alle Beratungseinsätze auch per Telefon, digital oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Diese Möglichkeit wurde von den Pflegepersonen und den Pflegebedürftigen gut angenommen, daher hat man sie in Form einer Videokonferenz in das Leistungsgerecht übernommen. Befristet zunächst auf zwei Jahre (von Juli 2022 bis Juni 2024) kann jeder zweite Einsatz in Form einer Videokonferenz erfolgen, dabei muss die erstmalige Beratung immer vor Ort durchgeführt werden.

Allerdings ist auch die technische Durchführung verbindlich geregelt, es müssen die identischen Standards und Verfahren eingehalten werden, wie sie auch für Ärzte oder Psychotherapeuten gelten und in § 365 SGB V geregelt sind. Unter dem Link: <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php> sind auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die Regelungen für die ärztlichen Videosprechstunden sowie die technischen Vorgaben geregelt. Wichtig ist vor allem die Zulassung und Zertifizierung der anerkannten Videodienstanbieter. Auf der Seite ist auch eine Liste der bisher zugelassenen Dienstleister zu finden. Das heißt ganz praktisch: der Pflegedienst kann nicht einfach sein bekanntes System wie Microsoft Teams, Zoom, Skype etc. nutzen, sondern muss zunächst eine entsprechende Lizenz eines zugelassenen Anbieters erwerben und sicherlich auch bei der Nutzung bzw. Abrechnung mit den Pflegekassen nachweisen. Klar dürfte auch sein, dass die Vergütung für eine Videoberatung deutlich niedriger ist als die Vergütung für einen Hausbesuch.

Nicht verwunderlich ist, dass Pflegebedürftige und Pflegepersonen digitale Hausbesuche dem tatsächlichen Besuch vorziehen. Denn man muss nicht nur nicht wirklich aufräumen, vieles lässt sich digital ganz anders inszenieren als dies bei einem echten Besuch möglich wäre. Die Aussage, dass man in den ersten 20 Sekunden eines Hausbesuches manchmal mehr mitbekommt/wahrnimmt von der Situation und Atmosphäre als nach zwei Stunden Videokonferenz, werden viele Pflegefachkräfte sofort unterschreiben. Die duale Funktion der Beratungsbesuche, zwischen offener Beratung und gleichzeitig tatsächlicher Kontrolle, war und ist von Beginn an Zweck dieser mindestens halbjährlichen Termine. Und bei den hohen Nutzerzahlen des reinen Pflegegeldes sind die regelmäßigen Hausbesuche die einzige Möglichkeit, direkt mit den Pflegebedürftigen zu reden und ihre tatsächliche Versorgungssituation einschätzen zu können. Da die heutige Generation der Pflegebedürftigen oftmals nicht mit digitaler Technik groß geworden bzw. vertraut ist, werden sie bei der Bedienung immer auf ihre Pflegepersonen angewiesen sein. Damit erfolgt auch eine automatische Filterung und Steuerung, die im direkten Besuch entweder so nicht möglich ist bzw. dann auch viel sachgerechter beurteilt werden kann.

Immerhin muss jeder zweite Hausbesuch vor Ort erfolgen, das heißt aber auch: bei Nutzung der Videokonferenz erfolgt nur einmal im Jahr ein direkter und womöglich ungefilterter Kontakt zu den Pflegebedürftigen. Wie soll der Pflegedienst seiner Verantwortung gerecht werden und die Frage zur Sicherstellung der Versorgung richtig beantworten auf der Basis einer Videokonferenz? Die Aufgabe der Beratungsbesuche ist weder mit einer ärztlichen Konsultation noch einer therapeutischen Sprechstunde zu vergleichen, wobei auch diese beiden von der Menge her auf maximal 30 % der Fallzahlen begrenzt sind. So dargestellt wären bei Beratungsbesuchen sogar 50 % digital möglich.

Während bei der Videosprechstunde mit dem Arzt der Patient ein konkretes Problem hat, für das er Hilfe und Entlastung sucht, ist die Aufgabe des Beratungsbesuchs immer auch die Kontrolle der Versorgungsqualität und damit die indirekte Weitergenehmigung des Pflegegeldbezugs.

Dass das Pflegegeld in sehr vielen Haushalten einen nicht unwichtigen Anteil an der Gesamtfinanzierung einnimmt, hat überdeutlich die aktuelle Studie des Sozialverbandes VdK zur ambulanten Pflege ergeben: in der bundesweiten Onlinebefragung, an der mehr als 56.000 Mitglieder des VdK teilnahmen, davon über 21.000 aktive Pflegepersonen, hat ergeben, dass bei der Nutzung des Pflegegeldes zu 51,8 % angegeben wurde, dass es für „laufende Ausgaben“ benötigt wurde. Weitere 18,2 % gaben an, es für „Sonstiges“ zu verwenden, aber nicht für Dienstleistungen, die die Pflegeversicherung nicht vorsieht, für die Entlohnung der Pflegepersonen oder anderer Helfer oder für andere Angebote.

Das Pflegegeld ist in großem Maße offensichtlich ein Teil der Alltagsfinanzierung. Ob in jedem Fall damit auch die Pflege sichergestellt ist, ist eine andere Frage. Auf jeden Fall dürfte es sinnvoll und nötig sein, dies im Rahmen von Hausbesuchen zu überprüfen.

Tipp:

Digitale Beratungsbesuche könnten natürlich Arbeitszeit sparen, eine Erfahrung auch aus der Pandemiezeit und den telefonischen Beratungseinsätzen. Ob aber damit auch weiterhin die Qualität der häuslichen Versorgung sinnvoll beurteilt werden kann, ist zumindest eine offene Frage. Denn wenn man nur jedes zweite Mal einen Hausbesuch vereinbaren muss, kann es sein, dass eine mangelhafte Versorgung erst nach einem Jahr auffallen kann. Vor allem bei der klassischen Zielgruppe der älteren Pflegebedürftigen dürfte das eher ein Problem sein, insbesondere wenn wegen der Pflegebedürftigkeit die eigene Wohnung aufgegeben werden musste und sie nun bei den Pflegepersonen wohnen.

Bei der Gruppe der pflegebedürftigen Kinder könnten digitale Beratungen eine andere Bedeutung und Qualität bekommen und ein guter Ausgleich zwischen Besuchen und Gesprächen sein.

Mehr zur Studie:

Die Hochschule Osnabrück hat die Studie unter Leitung von Prof. Dr. Dr.hc Andreas Büscher durchgeführt und ausgewertet:
https://www.vdk-naechstenpflege.de/wp-content/uploads/2022/05/VdK-Pflegestudie_Hochschule_Osnabueck_9-5-2022.pdf

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,

Ausgabe 07/2022

© Andreas Heiber

System & Praxis Andreas Heiber

Plaßstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de